



Rat der
Europäischen Union

052214/EU XXVI. GP
Eingelangt am 31/01/19

Brüssel, den 30. Januar 2019
(OR. en)

14766/1/18
REV 1
PV CONS 62
EDUC 440
JEUN 153
CULT 153
SPORT 89
AUDIO 110

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
26. und 27. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der Liste der A-Punkte 4
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte

JUGEND

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3. Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps 2021-2027 5

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. Entschließung über die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027 6
5. Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Migration und Flucht 6
6. EU-Jugendstrategie 2019-2027: Von der Vision zur Umsetzung 6

BILDUNG

Beratungen über Gesetzgebungsakte

7. Verordnung zu Erasmus 6

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Empfehlung zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II 6
9. Europäischer Bildungsraum 2025: Von der Vision zur Umsetzung 7

Sonstiges

Jugend und Bildung

10. Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes..... 7

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

11. Verordnung über das Programm Kreatives Europa (2021-2027)..... 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

12. Schlussfolgerungen zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022..... 8
13. Schlussfolgerungen zur Stärkung europäischer Inhalte für die Digitalwirtschaft..... 8
14. Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation im Internet: Herausforderungen für die Medienlandschaft..... 8

SPORT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

15. Sportgroßveranstaltungen als Triebfedern für Innovation..... 8
16. Schlussfolgerungen zur wirtschaftlichen Dimension des Sports und seinen sozioökonomischen Vorteilen 9

Sonstiges

17. Kultur/Audiovisuelle Medien 9
a) Der Umgang mit kolonialen Kontexten in europäischen Sammlungen
b) Verbraucherschutz in Zusammenhang mit dem Weiterverkauf von Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht
c) Tagungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)
(Baku, Aserbaidshan, 14./15. November 2018)
Kultur/Audiovisuelle Medien und Sport
d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 10

*

* *

TAGUNG AM MONTAG, den 26. November 2018

1. Annahme der Tagesordnung

14472/18

Der Rat nahm die in Dokument 14472/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14477/18

Der Rat nahm die in Dokument 14477/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14478/18

Landwirtschaft

1. Verordnung über Arzneifuttermittel

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 21.11.2018 gebilligt



13914/1/18 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 43/18
AGRILEG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV). Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang wiedergegeben.

2. Verordnung über Tierarzneimittel

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 21.11.2018 gebilligt



13921/18
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 45/18
AGRILEG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der tschechischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV). Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang wiedergegeben.

Gesundheit

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 als Teil des Tierarzneimittel-Pakets**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 21.11.2018 gebilligt

OC 13919/1/18 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 44/18
+ COR 1 (it, nl)
+ COR 2 (es)
+ COR 3 (el)
PHARM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV). Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

4. **Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018**
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 14.11.2018 gebilligt

SC 13959/18
FIN

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6/2018 fest (siehe Dok. 13959/18).

JUGEND

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

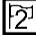
3. **Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps 2021-2027**
Partielle allgemeine Ausrichtung

OC 14079/18
9993/1/18 REV 1
+ ADD 1

Der Rat verständigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag (Wortlaut siehe Anlage zu Dok. 14079/18). Er kam ferner überein, die gemeinsame Erklärung der französischen, der griechischen, der zyprischen und der belgischen Delegation sowie die Erklärung der griechischen Delegation in das Protokoll aufzunehmen. Diese partielle allgemeine Ausrichtung stellt das Verhandlungsmandat des Rates mit Blick auf die bevorstehenden Beratungen mit dem Europäischen Parlament dar.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befassete sich mit den nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 4 und 5).


4. Entschließung über die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027
Annahme 14080/18
5. Schlussfolgerungen zur Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Migration und Flucht
Annahme 14082/1/18 REV 1
+ ADD 1 COR 1
6. **EU-Jugendstrategie 2019-2027: Von der Vision zur Umsetzung**  13942/18 + COR 1.
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das Thema "EU-Jugendstrategie 2019-2027: Von der Vision zur Umsetzung". Grundlage war ein Hintergrundpapier des Vorsitzes mit Leitfragen (siehe Anlage zu Dok. 13942/18 + COR 1); die Aussprache erfolgte im Lichte der Annahme der Entschließung des Rates über die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027.

BILDUNG

Beratungen über Gesetzgebungsakte


(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7. **Verordnung zu Erasmus**   13943/18
Partielle allgemeine Ausrichtung 9574/18 + ADD 1.

Der Rat verständigte sich auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Vorschlag (Wortlaut siehe Dok. 13943/18). Er nahm ferner gemeinsame Erklärungen der Delegationen (siehe Anhang) zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befassete sich mit dem nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkt mit Aussprache (Punkt 8).

8. Empfehlung zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulabschlüssen und Abschlüssen der Sekundarstufe II
Annahme  13955/18
9292/18 + ADD 1.

9. **Europäischer Bildungsraum 2025: Von der Vision zur Umsetzung**
Orientierungsaussprache

 13583/18

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über das vorgenannte Thema auf der Grundlage eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 13583/18).

Die Ministerinnen und Minister wiesen darauf hin, wie wichtig die Zusammenarbeit und der Austausch auf europäischer Ebene – unter uneingeschränkter Beachtung der Subsidiarität und der nationalen Zuständigkeiten – sind. Die angesprochenen Fragen erstreckten sich auf ein breites Spektrum von Themen, unter anderem die digitalen Herausforderungen, die Bedeutung der Mobilität und des lebenslangen Lernens, die Notwendigkeit, unseren gemeinsamen Werten mehr Gewicht zu verleihen, und die Möglichkeiten neuer Initiativen, etwa der Netzwerke Europäischer Hochschulen.

Sonstiges

Der Rat befasste sich mit dem Punkt unter "Sonstiges" (Punkt 10).

10. Jugend und Bildung

Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der rumänischen Delegation



TAGUNG AM DIENSTAG, den 27. November 2018

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11. **Verordnung über das Programm Kreatives Europa (2021-2027)**
Sachstandsbericht

  13925/18
9170/18 + ADD 1.
+ ADD 1 COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 13925/18 enthaltenen Fortschrittsbericht zu dem vorgenannten Vorschlag.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befasste sich mit den nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 12 und 13).

12. Schlussfolgerungen zum Arbeitsplan für Kultur 2019-2022 13948/18
Annahme
13. Schlussfolgerungen zur Stärkung europäischer Inhalte für die Digitalwirtschaft 13949/18
Annahme
14. **Bekämpfung der Verbreitung von Desinformation im Internet: Herausforderungen für die Medienlandschaft** 13362/18
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zu dem vorgenannten Thema auf der Grundlage eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dok. 13362/18).

Die Ministerinnen und Minister begrüßten die unlängst eingeleiteten Initiativen der Kommission und hoben ihre eigenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation und Falschmeldungen ("Fake News") hervor. Sie betonten die Notwendigkeit eines gemeinsamen Ansatzes der EU und unterstrichen die Rolle der Medienakteure in diesem Zusammenhang. Viele von ihnen wiesen darauf hin, wie wichtig die vor kurzem vereinbarte Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ist. Unter anderem wurde auch hervorgehoben, dass Medienpluralismus und Medienkompetenz gefördert und hohe journalistische Standards aufrechterhalten werden müssen.

SPORT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

15. **Sportgroßveranstaltungen als Triebfedern für Innovation** 13952/18 + COR 1.
Orientierungsaussprache
(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Der Rat führte eine öffentliche Orientierungsaussprache zum Thema "Sportgroßveranstaltungen als Triebfedern für Innovation" auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 13952/18), der ein Hintergrundpapier sowie Leitfragen umfasste.

Der Rat befasste sich mit dem nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkt mit Aussprache (Punkt 16) und mit dem Punkt unter "Sonstiges" (Punkt 17).

16. Schlussfolgerungen zur wirtschaftlichen Dimension des Sports und seinen sozioökonomischen Vorteilen 13764/18

Annahme

Sonstiges

17. Kultur/Audiovisuelle Medien

- a) Der Umgang mit kolonialen Kontexten in europäischen Sammlungen 14227/18
Informationen der deutschen Delegation
- b) Verbraucherschutz in Zusammenhang mit dem Weiterverkauf von Eintrittskarten für Kultur- und Sportveranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht 14219/18
Informationen der dänischen Delegation

Sport

- c) Tagungen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) (Baku, Aserbaidschan, 14./15. November 2018) 14220/18 + COR 1.
Informationen der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der WADA

Kultur/Audiovisuelle Medien und Sport

- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der rumänischen Delegation

-
- ① erste Lesung
- ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- Ⓒ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 14772/18

Zu B-Punkt 3: **Verordnung über das Europäische Solidaritätskorps 2021-2027**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland bringt seine ernsthaften Bedenken bezüglich der vorgesehenen Eingliederung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe in das Europäische Solidaritätskorps zum Ausdruck, insbesondere weil nicht alle europäischen Bürgerinnen und Bürger unabhängig ihres Alters die Möglichkeit haben, sich aktiv an humanitären Hilfseinsätzen der EU in Drittstaaten zu beteiligen. Griechenland ist außerdem der Ansicht, dass das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, welches ausdrücklich im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Artikel 214 Absatz 5) erwähnt wird, nicht durch eine neue Verordnung aufgehoben werden sollte und so seine eigene Identität verlieren sollte."

ERKLÄRUNG FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, ZYPERNS UND BELGIENS

"Frankreich, Griechenland, Zypern und Belgien bringen ihre Bedenken bezüglich der Nutzung von delegierten Rechtsakten im Falle der Evaluierungsindikatoren für das Programm Erasmus+ (Artikel 20 und 30) und für das Europäische Solidaritätskorps (Artikel 19 und 29) zum Ausdruck.

Durch Evaluierungsindikatoren werden die Parameter festgelegt, die für wesentlich bei der Umsetzung des Programms erachtet werden und jenen die notwendigen politischen Leitlinien bieten, die die Verantwortung bei ihrer Umsetzung tragen. Sie haben folglich einen politischen Charakter und delegierte Rechtsakte sind nicht das geeignete Verfahren, sie auszuarbeiten und auszuwählen. Das Verfahren eines delegierten Rechtsakts lässt keine ausführliche Diskussion oder eine geteilte Ausarbeitung dieser Indikatoren zu.

Frankreich, Griechenland, Zypern und Belgien bedauern daher die in den oben genannten Artikeln getroffene Wahl, die kein Präzedenzfall für die Zukunft sein darf."

Zu B-Punkt 7: **Verordnung zu Erasmus**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG FRANKREICHS, GRIECHENLANDS, ZYPERNS UND BELGIENS

"Frankreich, Griechenland, Zypern und Belgien bringen ihre Bedenken bezüglich der Nutzung von delegierten Rechtsakten im Falle der Evaluierungsindikatoren für das Programm Erasmus+ (Artikel 20 und 30) und für das Europäische Solidaritätskorps (Artikel 19 und 29) zum Ausdruck.

Durch Evaluierungsindikatoren werden die Parameter festgelegt, die für wesentlich bei der Umsetzung des Programms erachtet werden und jenen die notwendigen politischen Leitlinien bieten, die die Verantwortung bei ihrer Umsetzung tragen. Sie haben folglich einen politischen Charakter und delegierte Rechtsakte sind nicht das geeignete Verfahren, sie auszuarbeiten und auszuwählen. Das Verfahren eines delegierten Rechtsakts lässt keine ausführliche Diskussion oder eine geteilte Ausarbeitung dieser Indikatoren zu.

Frankreich, Griechenland, Zypern und Belgien bedauern daher die in den oben genannten Artikeln getroffene Wahl, die kein Präzedenzfall für die Zukunft sein darf."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, GRIECHENLANDS, SPANIENS, KROATIENS, ITALIENS, LITAUENS, DER NIEDERLANDE, PORTUGALS, DER SLOWAKEI UND SLOWENIENS

"Die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien begrüßen den Kompromissvorschlag des österreichischen Vorsitzes zum Programm Erasmus+ (2021-2027), das die Lernmobilität innerhalb Europas und darüber hinaus fördern sowie die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport erleichtern wird.

Die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien möchten darauf hinweisen, dass die Unterstützung durch das Programm Erasmus+ in der Regel im Anschluss an eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und eine gründliche Bewertung der Anträge gewährt werden sollte. Eine direkte Unterstützung für Einrichtungen durch das Programm, wie die Jean-Monnet-Maßnahmen, kann nur gerechtfertigt sein, wenn es sich dabei um einzigartige Einrichtungen handelt, die Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse für die Union ausüben.

Bezüglich der in Artikel 7 des Vorschlags für das Programm genannten Jean-Monnet-Maßnahmen unterstützen die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien die Ziele, 1) Lehre, Unterricht und Forschung in Angelegenheiten der europäischen Integration anzuregen sowie 2) zur Entwicklung der Exzellenz in den Europastudien beizutragen. Diesbezüglich begrüßen die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien die in Erwägungsgrund 31 genannte Überwachung und Evaluierung hinsichtlich der Entwicklung der nach Artikel 7 Buchstabe c des Vorschlags geförderten Einrichtungen.

Die Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Litauen, die Niederlande, Portugal, die Slowakei und Slowenien fordern die Europäische Kommission nachdrücklich auf,

- dafür Sorge zu tragen, dass die in Erwägungsgrund 31 genannte Evaluierung der nach Artikel 7 Buchstabe c geförderten Einrichtungen bis zum Zeitpunkt der Durchführung der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Zwischenevaluierung abgeschlossen ist;
- eine Bestandsaufnahme im Hinblick darauf durchzuführen, ob es in den Mitgliedstaaten Einrichtungen gibt, die ein Ziel im europäischen Interesse und im Bereich der Europastudien verfolgen;
- auf der Grundlage der Evaluierung und der Bestandsaufnahme bis 2027 Förderkriterien zu erarbeiten, um offene und transparente Auswahlverfahren für die Förderung solcher Einrichtungen in einem möglichen Nachfolgeprogramm ab 2028 zu erleichtern."

ERKLÄRUNG PORTUGALS, GRIECHENLANDS UND FRANKREICHS

"Portugal, Griechenland und Frankreich begrüßen den Kompromissvorschlag des österreichischen Vorsitzes zum Programm Erasmus+ 2021-2027, das die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport unterstützen, die Lernmobilität und grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit in Europa und darüber hinaus fördern und so zu nachhaltigem Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und einer stärkeren europäischen Identität und Bürgerschaft beitragen wird.

Portugal, Griechenland und Frankreich begrüßen nachdrücklich den **inklusiven Ansatz des Programms Erasmus+ 2021-2027** und unterstreichen, dass dies einer der größeren zusätzlichen Nutzen des künftigen Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ist.

Portugal, Griechenland und Frankreich sind der Ansicht, dass **das neue Programm wirklich inklusiv sein sollte** und dass der Ausschluss erwachsener Lernender aus der Leitaktion 1 (Lernmobilität), der einzigen Gruppe von Lernenden aus dem Bereich allgemeine und berufliche Bildung, die aus der Leitaktion 1 ausgeschlossen wird, ein negatives Signal aussenden wird, auch auf politischer Ebene.

Daher äußern Portugal, Griechenland und Frankreich ihre **Bedenken bezüglich der Tatsache, dass der Entwurf einer Verordnung über das künftige Programm keine Bezugnahme auf die Lernmobilität erwachsener Lernender in Leitaktion 1 (Artikel 4) enthält.**

Portugal, Griechenland und Frankreich weisen darauf hin, dass unter dem derzeitigen Programm Erasmus+ Schülerinnen und Schüler nicht in der Leitaktion 1 enthalten sind und dass nach dem künftigen Programm Erasmus+ für 2021-2027 die Lernmobilität von Schülerinnen und Schülern unter der Leitaktion 1 gefördert wird, wie ausdrücklich in Artikel 4 angegeben.

Daher **fordern** Portugal, Griechenland und Frankreich **die Europäische Kommission nachdrücklich auf,**

- dafür Sorge zu tragen, dass unter dem künftigen Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027) Anstrengungen unternommen werden, die Lernmobilität erwachsener Lernender zu fördern;
- **eine Studie zur Prüfung der (finanziellen und administrativen) Auswirkungen der Förderung der Lernmobilität erwachsener Lernender unter Leitaktion 1 durchzuführen**, im Hinblick auf eine potenzielle Förderung der Lernmobilität aller erwachsenen Lernenden in einem möglichen Nachfolgeprogramm ab 2028."

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über Arzneifuttermittel**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"Österreich erlaubt sich im Hinblick auf das Ziel der Verordnung, nämlich der Erreichung eines hohen Maßes an Schutz der menschlichen Gesundheit, auf Folgendes hinzuweisen: Tierarzneimittel sollten nur bei einem konkreten Bedarf (d. h. im Krankheitsfall) über die Futtermittelschiene verwendet werden dürfen.

Etablierte nationale Kontrollsysteme für die Verwendung von Arzneifuttermitteln direkt am landwirtschaftlichen Betrieb sollen, wie derzeit in Österreich durch registrierte Hofmischer, im Sinne der Subsidiarität entsprechend der neuen Verordnung über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln beibehalten werden können.

Um den besonderen Bedürfnissen einer klein strukturierten Landwirtschaft mit überwiegend Familienbetrieben Rechnung zu tragen, müssen die Anforderungen für die Herstellung von Arzneifuttermitteln für die Hofmischer machbar und praxistauglich umgesetzt werden. Die Herstellung und Verabreichung von Arzneifuttermitteln durch geschulte Landwirte unter Aufsicht eines Tierarztes sind in Österreich eine gut eingeführte Praxis, die viele Risiken minimiert, da die Arzneimittel an dem Ort und in der Menge eingesetzt werden, wo bzw. wie sie unbedingt benötigt werden."

Zu A-Punkt 2: **Verordnung über Tierarzneimittel**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die neue EU-Verordnung über Tierarzneimittel verpflichtet die Mitgliedstaaten, Daten über den Verkauf und den Einsatz antimikrobieller Mittel, die Tieren verabreicht werden, zu erheben und zu melden. Die Kommission hält diese Informationen für unerlässlich, um mögliche Risikofaktoren für die Entwicklung und Ausbreitung antimikrobieller Resistenz (AMR) zu ermitteln, die Trends beim Verbrauch antimikrobieller Mittel zu überwachen und relevante politische Maßnahmen auszumachen und ihre Umsetzung zu bewerten. Obwohl geplant ist, diese gesetzliche Anforderung schrittweise einzuführen, kann sie einen erheblichen Einsatz an Verwaltungsressourcen, Personal und Finanzmitteln erfordern.

Im Europäischen Aktionsplan "Eine Gesundheit" zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen wird festgestellt, dass es wichtig ist, dass die AMR betreffenden EU-Vorschriften (u. a. diejenigen über den Einsatz von Tierarzneimitteln) angemessen umgesetzt werden, damit dauerhafte Ergebnisse erzielt und die notwendigen Impulse gegeben werden. In diesem Zusammenhang hat sich die Kommission in dem Aktionsplan verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Einführung der EU-Vorschriften zu unterstützen, unter anderem mit technischer Hilfe durch den Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen (SRSS) bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.

Außerdem wird die Kommission, ausgehend von ihren Vorschlägen für den nächsten mehrjährigen EU-Finanzrahmen, die Möglichkeiten zur Unterstützung der oben genannten Datenerhebung in den Mitgliedstaaten ausloten."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik kann der Auffassung zustimmen, dass die Aktualisierung der derzeit geltenden Richtlinie 2001/82/EG nützlich wäre, wenn die Ziele und Grundsätze, die die Europäische Kommission vor Aufnahme der Verhandlungen über den Entwurf der Verordnung über Tierarzneimittel genannt hat, vollständig und in angemessener Weise eingehalten werden.

Die Tschechische Republik unterstützt ferner nachdrücklich das Ziel, die mit antimikrobiellen Resistenzen verbundenen Risiken einzudämmen. Da jedoch mit den neuen Rechtsvorschriften die Einhaltung der EU-Normen durch Drittländer, unter anderem in Bezug auf restriktive Bedingungen für die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln, nicht durchgesetzt werden kann, wird die politische Botschaft der EU in Bezug auf das Engagement zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen erheblich geschwächt und führt gleichzeitig dazu, dass die Erzeuger in der EU gegenüber den Erzeugern in Drittländern nicht wettbewerbsfähig sind. Ein weiteres zentrales Problem der neuen Verordnung bilden außerdem der erforderliche Spielraum für Flexibilität für die Mitgliedstaaten, mit dem sichergestellt werden soll, dass geeignete Alternativen zu antimikrobiellen Mitteln insbesondere auf kleinen Märkten zur Verfügung stehen, und Risiken im Zusammenhang mit der künftigen Verfügbarkeit von alten, herkömmlichen Tierarzneimitteln.

Nach Auffassung der Tschechischen Republik werden durch den Vorschlag der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen finanziellen Belastungen sowohl für die öffentlichen Haushalte als auch für private Unternehmen erhöht. Es zeigt sich jetzt, dass die Durchführung der Verordnung teurer wird als ursprünglich angenommen. Mit dieser neuen Verordnung wird ferner die Flexibilität eingeschränkt und in der Folge wird es auch weniger Innovation geben, was zu einem Mangel an Tierarzneimitteln auf dem tschechischen Markt führen kann.

Der Text enthält ferner offensichtliche Fehler, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Verbraucher haben können.

Die Tschechische Republik erklärt mit Bedauern, dass durch die Billigung dieser Verordnung die Gelegenheit verpasst wird, die Grundsätze einzuhalten, die ursprünglich genannt und angestrebt wurden.

Die Tschechische Republik hält daher an ihrem Standpunkt fest, den sie im AStV nach dem Trilog (Juni 2018) vertreten hat, und enthält sich der Stimme."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland nimmt zu den Artikeln 73 bis 81 in der Textfassung des vorliegenden Dokuments PE-CONS 45/18 wie folgt Stellung:

Das finale Dokument PE-CONS 45/18 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel stellt grundsätzlich ein ausgewogenes Gesamtergebnis dar, in dem in vielen wichtigen Punkten eine Einigung erzielt werden konnte. Gleichwohl ist Deutschland besorgt, dass bei der Pharmakovigilanz von Tierarzneimitteln der Schwerpunkt auf dem Signalmanagement des Zulassungsinhabers liegt und die derzeit geltenden Regelungen nicht fortgeschrieben werden. Dies betrifft insbesondere

- den Wegfall der periodischen Sicherheitsberichte,
- die Verlängerung der Meldefrist für schwerwiegende unerwünschte Arzneimittelwirkungen und
- die mangelnde Differenzierung im Hinblick auf den Schweregrad bei unerwünschten Arzneimittelwirkungen.

Da jedoch in den Beratungen insgesamt Verbesserungen erreicht wurden, hindern die aus Sicht Deutschlands bestehenden Bedenken nicht die Zustimmung zum finalen Kompromisspapier."

**Zu A-Punkt 3: Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 als Teil
des Tierarzneimittel-Pakets
*Annahme des Gesetzgebungsakts***

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"In Bezug auf die Anpassung bestehender Befugnisse der Kommission an die Artikel 290 und 291 AEUV bekräftigt die Kommission, dass sie es nicht für eine geeignete Rechtsetzungstechnik hält, Übergangsbestimmungen des Inhalts vorzusehen, dass früher aufgrund dieser Befugnisse erlassene Rechtsakte der Kommission fortgelten, sofern und solange sie nicht aufgehoben werden. Nach Auffassung der Kommission bringen derartige Bestimmungen nur das Offensichtliche zum Ausdruck, sie wären nicht mit anderen Rechtsakten zu vereinbaren und könnten zu größerer Rechtsunsicherheit führen.

Die Kommission bedauert, dass nur ein Teil der in der Richtlinie 2001/83/EG und in der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 bestehenden Befugnisübertragungen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle innerhalb dieses Instruments angepasst wird, die übrigen Befugnisübertragungen jedoch noch im Zuge der Verhandlungen über den Omnibus-Anpassungsvorschlag (COM(2016) 799) angeglichen werden müssen. Nach Auffassung der Kommission hätte die vollständige Anpassung im Rahmen eines der beiden Instrumente erfolgen müssen."
